

Hafengebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 29) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop vom 21.06.2001 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.06.1993 (GVOBl M-V S.646) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.
- (2) Die Bewirtschaftung des Hafens Althagen erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop.
- (3) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden Gebühren nach dieser Satzung (Benutzungsgebühren) erhoben.

§ 2

Arten der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Kaibenutzungsgebühren (§ 8)
- Liegegeld (§ 9)
- Lagergeld (§ 11)
- Slipgebühren (§ 13)

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind – soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist – Nettobeträge. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, werden nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einlaufen und der Nutzung der Anlagen des gebührenpflichtigen Hafengebietes.
- (2) Die Gebühren werden mit Beginn der Benutzung einer Hafenanlage der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop zu zahlen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:
 - wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen. Die hierfür herausgegebenen Vordrucke sind zu benutzen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Wird die Zahlung von Pauschalentgelten beantragt, ist die Anmeldung bei der in Abs. 1 genannten Stelle wie folgt vorzunehmen:
 - a) Monatspauschale bis 15. des Vormonats
 - b) Sommerpauschale bis zum 30.04.
 - c) Winterpauschale bis zum 30.09.
 - d) Jahrespauschale bis zum 01.12. des Vorjahres
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (4) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop eingesetzt werden
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten
6. Schiffe, die den Hafen zwecks medizinischer Nothilfe anlaufen, für den Zeitraum der Hilfeleistung, max. jedoch 24 Stunden

7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen
8. Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen
9. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop anlaufen.

(2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Fahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe (Schiffslänge) den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der jeweiligen Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

(3) Für Wassersportfahrzeuge wird kein besonderes Hafens- und Kaibenutzungsgeld berechnet. Diese Gebühren sind im Liegegeld mit enthalten.

(4) Die jeweilige Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 7 Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Liegegeld

- (3) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.
- (4) Das Liegegeld beträgt für
 - a) eine vorübergehende Nutzung

1. Wassersportfahrzeuge			
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.		01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	10,00 DM	5,10 €	5,00 DM 2,55 €
jeder weitere Meter	1,00 DM	0,50 €	0,50 DM 0,25 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache			
2. Fahrzeuge der Berufsfischerei und Nebenerwerbsfischerei			
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.		01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	8,00 DM	4,10 €	5,00 DM 2,55 €
jeder weitere Meter	1,00 DM	0,50 €	1,00 DM 0,50 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache			
3. Fahrzeuge von Wustrower Sportgemeinschaften			
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.		01.10. bis 30.04.
bis 5 m Länge	10,00 DM	5,10 €	5,00 DM 2,55 €

jeder weitere Meter	1,00 DM	0,50 €	0,50 DM	0,25 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache				
4. Fahrgastschiffe				
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.		01.10. bis 30.04.	
bis 5 m Länge	30,00 DM	15,30 €	10,00 DM	5,10 €
jeder weitere Meter	5,00 DM	2,55 €	0,50 DM	0,25 €
bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache				
5. Zeesenboote, mit gewerblicher Nutzung				
je angefangene 24 Stunden in der Zeit vom	01.05. bis 30.09.		01.10. bis 30.04.	
bis 5 m Länge	6,00 DM	3,05 €	2,00 DM	1,00 €
jeder weitere Meter	2,00 DM	1,00 €	0,50 DM	0,25 €
b) Nutzung durch Dauerlieger				
Auf Antrag ist eine Nutzung durch Dauerlieger möglich. Hierfür werden Monats-, Sommer-, Winter- oder Jahrespauschalen erhoben.				

§ 9 Ermäßigung beim Liegegeld

- (1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v.H. des Tagessatzes.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung sowie für deren Zeitdauer kein Liegegeld erhoben.
- (3) Für Zeesenboote, die den historischen maritimen Charakter des Ortes prägen, als touristische Attraktion zu werten sind und nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, wird kein Liegegeld erhoben., wenn sie an den ausgewiesenen Plätzen liegen.

§ 10 Lagergeld

- (1) Für das Lagern von Gütern und Fahrzeugen im Hafengebiet ist Lagergeld zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Lagerung von Gütern und Fahrzeugen beträgt bei einer max. Lagerhöhe von 3,00 m je angefangenen Tag:

a) in der Sommerzeit (01.05. bis 30.09.)	5,00 DM/qm	2,55 €/qm
b) in der Winterzeit (01.10. bis 30.04.)	0,20 DM/qm	0,10 €/qm
- (3) Landliegeflächen für Jollen sind im Hafengebiet durch die Sportgemeinschaften und die Kommune gesondert auszuweisen.
- (4) Bei Nutzung der Lagerfläche als Liegefläche für Sportboote je angefangene Tage

Liegezeit und je qm Grundfläche		
- in der Sommerzeit (01.05. bis 30.09.)	0,30 DM/qm	0,15 €/qm
- in der Winterzeit (01.10. bis 30.04.)	0,10 DM/qm	0,05 €/qm

- (5) Für Güter und Fahrzeuge, die den historischen maritimen Charakter des Ortes prägen und als touristische Attraktion zu werten sind, werden kostenfreie Winterlagerplätze vorgehalten, die auf Antrag vergeben werden können. Der Antrag ist bis zum 01.06. des laufenden Jahres beim Hafenmeister zu stellen. Ist ein Antrag bewilligt, ist das Gut/Fahrzeug an dem vorgegebenen Standort ordnungsgemäß zu lagern. Die Begehbarkeit des Geländes durch Besucher ist zu ermöglichen.

§ 11

Monats- und Jahrespauschalen

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Liegegebühren Pauschalen gewährt; wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
- (2) Pauschalzeiträume sind:
- a) für die Monatspauschale der Kalendermonat
 - b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr
 - c) für die Sommerzeit der Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. des Kalenderjahres
- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
- (4) Für Fahrzeuge der Berufsfischerei bis 26 m Länge beträgt die Monatspauschale das 15-fache und die Jahrespauschale das 40-fache des Tagessatzes (nach § 8 Abs. 2 Pkt. 1).
- (5) Für Wassersportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale das 20-fache die Jahrespauschale das 70-fache des Tagessatzes (nach § 8 Abs. 2 Pkt. 1).
- (6) Für Kähne und Boote der Nebenerwerbsfischerei beträgt die Monatspauschale das 20-fache und die Jahrespauschale das 70-fache des Tagessatzes (nach § 8 Abs. 2 Pkt. 1).
- (7) Für Fracht- und Fahrgastschiffe als Dauerlieger kann auf Antrag eine Pauschale vereinbart werden
- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| Sommerliegezeit (01.05. – 30.09.) | das 50-fache der Tagesgebühr |
| Jahrespauschale | das 70-fache der Tagesgebühr |
- (nach § 8 Abs. 2 Pkt. 2).
- (8) Für Zeesenboote und sonstige Fahrzeuge mit gewerblicher Nutzung beträgt die Monatspauschale das 20-fache und die Jahrespauschale das 70-fache der Einzelgebühr (nach § 8 Abs. 2 Pkt. 3).
- (9) Wurden Gebührenpauschalen beantragt und bewilligt, entfallen Gebührenerhebungen nach §8.
- (10) Einmal gezahlte Hafepauschalen werden nicht zurückerstattet.

§ 12

Slipbenutzungsgebühren

Die Gebühr für das Auf- und Abslippen beträgt 10,00 DM oder 5,10 € je Wasserfahrzeug.

§ 13

Übergangsregelungen

Soweit Hafengebühren für die Zeiträume nach in Kraft treten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet. Die Gebührensätze in EURO gelten ab dem 01.01.2002.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 20. 05. 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, d. 21.06.2001

Götze 
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 25.6.2001

abzunehmen am: 10.7.2001

abgenommen am: 13.7.2001


Unterschrift




Unterschrift

Der Saaler Bodden

Bundeswasserstraße

Grenze der Bundeswasserstraße

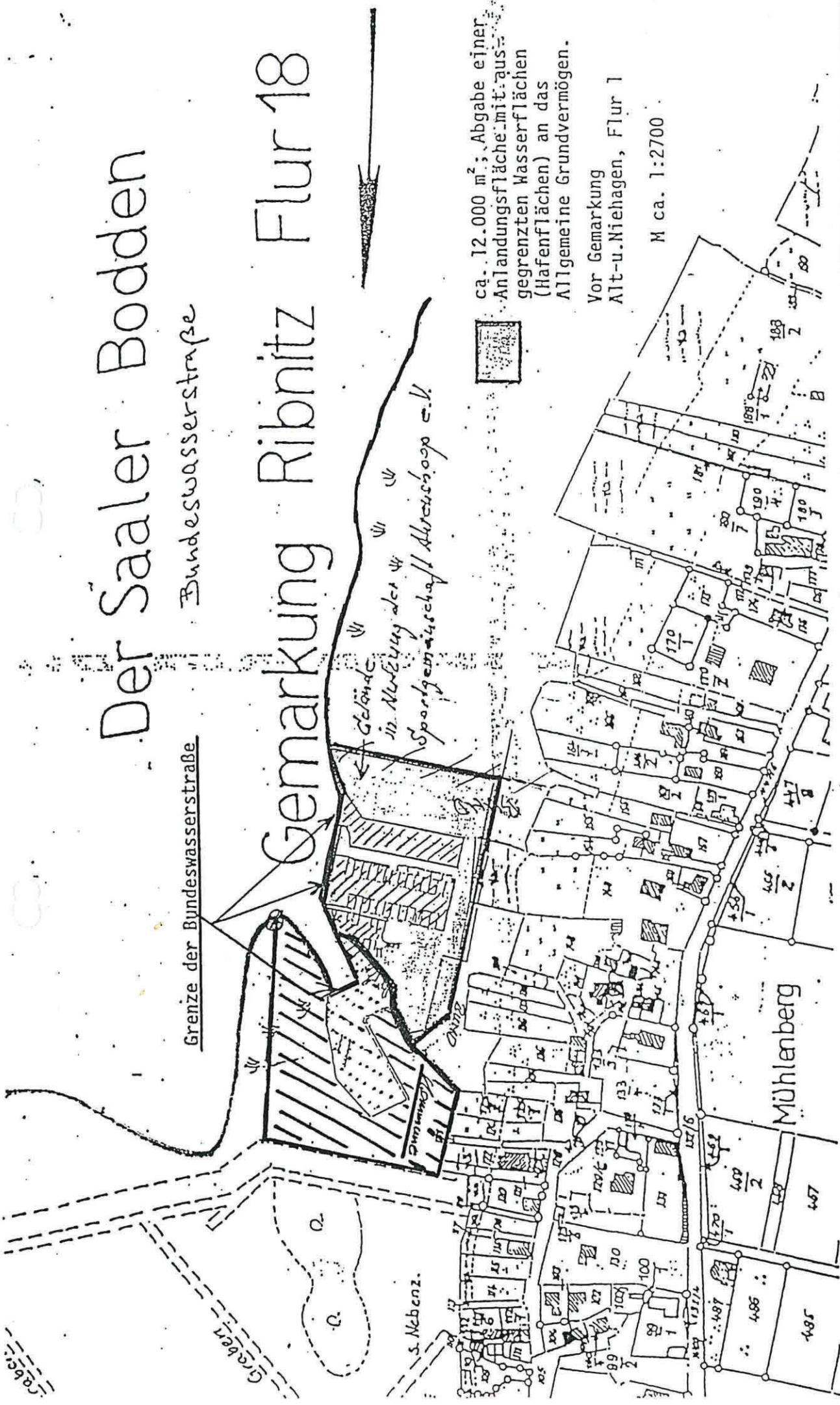
Gemarkung Ribnitz Flur 18

Gelände
in Nutzung der
Sportgemeinschaft Areschoop e.V.

ca. 12.000 m²; Abgabe einer
Anlandungsfläche mit aus-
gegrenzten Wasserflächen
(Hafenflächen) an das
Allgemeine Grundvermögen.

Vor Gemarkung
Alt-u. Niehagen, Flur 1

M ca. 1:2700



Fläche des kommunal
genutzten Hafens

Pension und Gaststätte
"Räucherhaus"

P

6 Liegeplätze
12,0m x 4,5m

Längsliegeplätze

Trailerbahn

Längsliegeplatz

Sanitärgebäude
(vorhanden)

6 Liegeplätze
12,0m x 3,8m

9 Liegeplätze
12,0/10,0m x 3,8m

Grillen, Spielen,
Übernachten,
Bootsablage für
Jollen und Kanus

SG Ahrenshoop e.V.

Pegel

Zeeze

1 Liegeplatz Fahrgastschiff
30,0m x 5,2m

5 Liegeplätze
Reusenboote
(Dauerleger)



Wasserwanderrastplatz Althagen

0 10 50 m

Sadler Bodden